

lässig erklärt, daß die Vervielfältigung dem persönlichen oder beruflichen Interesse dient und das Vervielfältigungsstück nicht der Öffentlichkeit übergeben wird, so haben wir es hier mit einer solchen klaren, einfachen, sowohl im Interesse der geistig-kulturellen Selbstbetätigung der Bürger ergangenen als auch die Interessen des Urhebers berücksichtigenden Einordnung des subjektiven Urheberrechts in das Gesamtgefüge der gesellschaftlichen Anteilnahme an seinem Werk zu tun. Das Gesetz stellt damit u. a. die Anfertigung und Herausgabe von Photokopien für Bibliotheks- oder Archivbenutzer auf eine feste urheberrechtliche Grundlage. Es sieht im Interesse einer rationellen Inanspruchnahme der neuen Vervielfältigungstechnik bewußt davon ab zu verlangen, daß die Vervielfältigung von dem Bibliotheksbenutzer selbst vorgenommen wird. Es zieht andererseits für den persönlichen und den beruflichen Gebrauch des Werkes eine strenge Grenze; von ihm kann überall dort keine Rede mehr sein, wo das Vervielfältigungsstück der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Das Gesetz gestattet mit der Regelung des § 23 auch die Tonbandaufnahme, darunter die von urheberrechtlich geschützten Rundfunksendungen, für die persönlichen oder die beruflichen Zwecke des die Aufnahme unmittelbar benutzenden Bürgers. Eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Rechte und Interessen des Urhebers ist durch dieses Recht der freien Werknutzung nach dem gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung nicht zu verzeichnen und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten, zumal nicht übersehen werden darf, daß die hiermit gestattete Nutzung eines Werkes zu persönlichen Zwecken neue geistig-kulturelle Bedürfnisse, darunter das Verlangen nach Büchern, Noten, Schallplatten, Film- und Theaterbesuchen u. ä., stimuliert.

Die mit dem URG entwickelte Konzeption der freien Werknutzung gilt auch für die dem Rundfunk und dem Fernsehfunk im Interesse ihrer Volksbildungsaufgaben gemäß § 32 Abs. 2 URG eingeräumte gesetzliche Lizenz, jedes veröffentlichte Werk gegen ein in staatlichen Honorarordnungen festgelegtes Entgelt zu senden. Dieses Senderecht ermöglicht zur Wahrung des Rechtes des Urhebers auf Einhaltung des Grundsatzes der werkgetreuen Wiedergabe seiner schöpferischen Leistung nur die unveränderte Reproduktion des Werkes. Ferner ist der Urheber von der Sendung zu benachrichtigen und sein Name bei der Sendung in üblicher Form anzugeben.

Tendenzen der Schaffung einer allgemeinen Zwangslizenz, etwa in dem Sinne, daß ein zentrales staatliches Organ ermächtigt wird, kulturellen Einrichtungen gegen den erklärten Willen des Urhebers Befugnisse zur Nutzung in der DDR veröffentlichter Werke zu übertragen, sind in den eingehenden Diskussionen der jahrelangen Gesetzgebungsarbeit, in der das URG vorbereitet worden ist, mit Entschiedenheit abgelehnt worden. An derartigen Zwangslizenzen besteht kein ernsthaft in Betracht kommendes gesellschaftliches Bedürfnis. Sie würden überdies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Autoren in der DDR gegenüber den Autoren anderer Staaten führen und das Prinzip der Gleichberechtigung des Urhebers bei entsprechenden Vertragsverhandlungen, in denen man sich zunächst um die Zustimmung des Urhebers zur Nutzung des Werkes bemüht, gefährden.

Charakter und Bedeutung der Schutzfrist

Die Entscheidung darüber, innerhalb welcher Frist der Urheber und nach ihm seine Erben Träger des subjektiven Urheberrechts sein sollen, ist eine Grundfrage der

Urheberrechtsgesetzgebung der DDR, die nicht allein mit der Erwägung entschieden werden konnte, daß im internationalen Maßstab die überwiegende Zahl der Staaten, die Mitglied der Revidierten Berner Übereinkunft, des großen Staatenverbandes zum Schutze von Werken der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft, sind, eine Schutzfrist bis zu 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers vorsieht und die DDR mit ihrer Regelung zweckmäßigerweise in diesem Rahmen bleiben sollte. Allein der Umstand, daß mit der sehr starken Aktivität der Privateigentumsideologie im Urheberrecht in Gestalt der Idee vom geistigen Eigentum in einer Reihe von kapitalistischen Staaten eine Erweiterung dieser Frist, erwogen oder — wie in dem neuen westdeutschen Urheberrechtsgesetz: bis zu 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers — bereits beschlossen ist, fordert zu einer grundsätzlichen Stellungnahme heraus.

Die Dauer der Schutzfrist ist ein essentieller Faktor im System der staatlichen Förderung der schöpferischen Leistung des Urhebers mit materiellem und moralischem Anreiz. Es dient insbesondere der materiellen Interessierung des Urhebers an geistig-kulturell wertvollen, über den Augenblick des Literatur- und Kunstgenusses im Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes hinausgehenden, in den Fonds der sozialistischen Nationalkultur fest eingehenden schöpferischen Leistungen. Zwar ist das Urheberrecht mit Rücksicht auf die Unverwechselbarkeit der Urheberschaft und der u. a. auch daraus resultierenden bedeutsamen Konsequenzen des Persönlichkeitsschutzes im ganzen unübertragbar (§ 19 Abs. 1 URG)¹⁹. Es entspricht aber dem Prinzip der materiellen Interessierung des Urhebers an den Ergebnissen seiner schöpferischen Tätigkeit, daß seine nächsten Angehörigen, die in der Regel langjährige Begleiter, wenn nicht sogar auch Helfer in seinem geistigen Schaffen gewesen sind, in den Genuß der durch das Urheberrecht gewährten Befugnisse gelangen; da diese Angehörigen regelmäßig mit den Erben des Urhebers identisch sind, wurden diese als Nachfolger in die Ausübung der Befugnisse, die der verstorbene Urheber innehatte, eingesetzt (§ 33 Abs. 2 URG).

Dieses Ziel wird bei einer Ausdehnung der Schutzfrist bis zu 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers, wie in § 33 Abs. 1 URG vorgesehen, vollauf erreicht. Die Generation, die nach diesem Zeitpunkt im Erbgang erworbene urheberrechtliche Befugnisse ausüben würde, hat mit dem Urheber nur noch in seltenen Ausnahmefällen in näherer persönlicher Berührung gestanden. Im übrigen fordert die Tatsache, daß der Urheber bei der Schaffung seines Werkes auf den in der Gesellschaft bereits vorhandenen Kulturschöpfungen aufbaut, von einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Tode des Autors an nachdrücklichst Beachtung. Dieser Zeitpunkt ist der vom URG — im wesentlichen im Einklang mit dem bisher in der DDR geltenden Recht — festgesetzte Ablauf der Schutzfrist.

Der Linie, die das westdeutsche Urheberrechtsgesetz mit der Aufgabe der bisher auch im Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander geltenden Schutzfristregelung eingeschlagen hat, kann aus prinzipiellen Gründen nicht gefolgt werden. Was die Rechte und Interessen des Urhebers selbst anbelangt, entbehrt sie einer inneren Begründung. Sie findet ihre wahre Motivierung in dem Klassencharakter des bürgerlichen Urheberrechts als eines Verwerter-Urheberrechts: Sie sichert die zur Zeit maximal erreichbare Zeitspanne zur gewerblichen Auswertung des Werkes des Urhebers. Sie

¹⁹Wie bereits aus den vorhergehenden Ausführungen ersichtlich, können — gemäß den Bestimmungen des Urhebervertragsrechts — lediglich die Werknutzungsbefugnisse, und zwar in der Regel auf kulturverbreitende Institutionen, übertragen werden. Diese Rechtsübertragung erfolgt durch Vertrag.